

2234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1980 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Das unter BGBl.Nr.428/1977 kundgemachte Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit und die Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens enthält jeweils sieben Anhänge, die hinsichtlich der einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates die erforderlichen Angaben (Rechtsvorschriften, zuständigen Behörden, Träger usw.) sowie Anwendungsregelungen beinhalten. Für eine Änderung der einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellenden Anhänge zum Abkommen ist in dessen Art. 73 ein Verfahren vorgesehen, daß den Vertragsstaaten sowie den Unterzeichnerstaaten ein Widerspruchsrecht innerhalb von drei Monaten einräumt. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Änderungen kein solcher Widerspruch erhoben, gelten die Änderungen als angenommen. Dasselbe Verfahren gilt gemäß Art.92 Abs.3 der Zusatzvereinbarung für eine Änderung des Anhanges 5 dieser Zusatzvereinbarung. Jede Notifizierung einer Änderung der Anhänge erfordert daher die Befassung des Nationalrates gemäß Art.50 B-VG. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun bis zum 31. Dezember 1985 bewirkt werden, daß bei einer Änderung der Anhänge eine Befassung des Nationalrates nicht mehr erforderlich ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1980 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

Traude V o t r u b a
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S t e i n l e
Obmann